



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 79 vom 18. September 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 12. Dezember 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. August 2014 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 12. Dezember 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.), zuletzt geändert am 11. Juli 2012, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) werden wie folgt geändert:

1. In „Zu § 1 Absatz 1“ wird die Textstelle zu „(1) Studienziel des Hauptfaches Medien- und Kommunikationswissenschaft“ durch folgende Fassung ersetzt:

„Das übergreifende Studienziel im wissenschaftlichen Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft ist Medienkompetenz sowohl in methodischer als auch reflexiv-analytischer Hinsicht. Dazu gehört die Fähigkeit, medienwissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Theorien in Forschung und Praxis anwenden zu können.

Studienziel des Hauptfaches Medien- und Kommunikationswissenschaft ist eine wissenschaftliche Qualifizierung für diejenigen medienbezogenen Berufsfelder, die mit der Planung, Konzeption und Produktion von Medienangeboten befasst sind sowie für selbständiges bzw. freiberufliches Arbeiten in Medienberufen. Konkret gehören dazu insbesondere Medienplanung, Medienforschung, Producing, Dramaturgie, Content Management, Medienkritik, Öffentlichkeitsarbeit, Politikberatung und redaktionelle Tätigkeiten im Allgemeinen. Zusätzliche Qualifikationen werden durch ein Nebenfach vermittelt.

Bereich A: Theorie und Methoden

- Übersicht über Medien- und Kommunikationssysteme
- medientheoretische Grundkenntnisse
- Überblick über Methoden und Methodologie
- Einsicht in die Medialität oraler, literaler, szenischer, visueller, akustischer und digitaler Ausdrucksformen
- Einsicht in intermediale Korrespondenzen, Konkurrenzen und crossmediale Bezüge
- Überblick und Grundkenntnisse in der Mediengeschichte

Bereich B: Wissenschaftspraxis

- Fähigkeiten zur Analyse szenischer, filmischer, akustischer und digitaler Ausdrucksformen
- Fähigkeiten zur Analyse und Beurteilung der Rahmenbedingungen für konkrete Medienangebote
- Fähigkeit zur Konzeption und Anwendung empirischer Methoden sowie zur kritischen Beurteilung von empirischen Forschungsergebnissen, Befunden und Daten
- Kenntnis medialer Gattungen, Genres, Formate und Formen
- Fähigkeiten zur Medienkonzeption und Medienplanung

Bereich C: Berufspraxis

- Kompetenzen im praktischen Umgang mit Medien
- Kompetenzen für Medienkonzeption und -planung
- Kenntnis von Berufsfeldern in ausgewählten Medien- und IT-Branchen und/oder medienpädagogischen Aufgabenfeldern (im Rahmen entsprechender ABK-Veranstaltungen)
- Kenntnis der unterschiedlichen Arbeitsbedingungen und -möglichkeiten in verschiedenen Medien
- Kenntnisse über die rechtlichen, politischen und ökonomischen Strukturen, auch auf internationaler Ebene, die für medienbezogene Berufsfelder relevant sind.“

2. In „Zu § 13 Absatz 4“ wird die Textstelle „Weitere Prüfungsarten sind:“ durch die Textstelle „Ergänzend zu den oben (in der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät) angeführten Prüfungsformen können auch folgende alternative Prüfungsformen gefordert werden“ ersetzt.

In „Zu § 13 Absatz 4“ wird hinter den Abschnitt „(4) Projektarbeit“ die Textstelle „5) Rechercheaufgabe

Die Rechercheaufgabe erfordert von einem Studierenden das eigenständige Beschaffen von relevanten Informationen zu einem (vorstrukturierten) Recherchethema. Als Quellen für die Recherche kommen persönliche Gespräche mit Fachleuten, Fachliteratur oder das Internet in Frage. Durch die Vorstrukturierung des Recherchethemas werden bereits hilfreiche Schlüsselwörter vorgegeben. Die Rechercheergebnisse werden in eigenständigen schriftlichen Ausführungen festgehalten (3-5 Seiten pro Recherchethema) und die Quellen benannt.

6) Diskussionspapiere

Diskussionspapiere sind kurze schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von 3 bis 5 Seiten, die sich auf die Seminarliteratur für eine abgesprochene Sitzung beziehen und zu dieser Sitzung abgegeben werden. In einem Diskussionspapier wird auf der Basis der für die Sitzung bereitgestellten Literatur eine eigene knappe Argumentation, ähnlich der Struktur einer Hausarbeit entwickelt. Durch die festgelegte Abgabe zu der jeweiligen Sitzung unterscheidet sich ein Diskussionspapier von einem Protokoll, welches die Veranstaltung schriftlich zusammenfasst.

7) Essay

Anstelle einer Hausarbeit, die in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abgefasst wird, kann im entsprechenden Gesamtseitenumfang eine Anzahl (3 bis 5) von Diskussionspapieren im Laufe des Semesters angefertigt werden.“ ergänzt.

3. Zu § 14 Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Die Anzahl der in den Hauptfachmodulen sowie über die ergänzende Filmrezeption zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt insgesamt 80.“ die Textstelle „In Fällen, in denen sich durch ein qualifizierendes Praktikum oder ein Auslandsstudium die Studienzeit verlängern würde, kann auf Antrag von dieser Regelung abgewichen werden, sodass die noch fehlenden LP parallel zum Abschlussmodul erworben werden können.“ ersetzt.
4. In der Modulbeschreibung für das Modul „Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft (E1)“, für das Modul „Grundlagen der Medien (E2)“, für das Modul „Grundlagen der Kommunikationsforschung: Methoden (E3)“ und für das Modul „Medienanalyse und Medienkonzeption (A1)“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“ das Wort „vor“ durch das Wort „zu“ ersetzt.

In der Modulbeschreibung für das Modul „Grundlagen der Medien (E2)“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“ die Textstelle „(kumulativ): Vorlesung: Klausur (90 Minuten);“ gestrichen. In der Zeile „Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen“ wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

In der Modulbeschreibung für das Modul „Medienanalyse und Medienkonzeption (A1)“ erhält die Zeile „Inhalt“ folgende Fassung: „Übersicht über die wesentlichen Modelle, Methoden und Kategorien zur Analyse von Medien und des Zusammenspiels von Faktoren, die die konzeptuelle Entwicklung und die Gestaltung von Medienangeboten beeinflussen; konzeptuelle Entwicklung eines Medienangebots und Reflexion des eigenen Vorgehens aus analytischer Perspektive.“

In der Modulbeschreibung für das Modul „Mediengeschichte und Mediengegenwart (A2)“, für das Modul „Medien und Kultur (V1)“ und für das Modul „Medien und Gesellschaft (V2)“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“ die Textstelle „(kumulativ): Vorlesung: Klausur (90 Minuten);“ sowie die Textstelle „oder Diskussionspapiere. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“ und die Textstelle „Referat und“ gestrichen.

In der Modulbeschreibung für das Modul „Praxismodul Medienwissenschaft (A4/1)“ wird in der Zeile „Qualifikationsziele“ die Textstelle gestrichen und durch folgende ersetzt: „Kenntnisse über Medienplanung, -gestaltung und -vermittlung; grundlegende Kompetenzen im praktischen Umgang mit Medien und Medienforschung; grundlegende Fähigkeiten zur eigenständigen Konzeption von Medienangeboten.“ In der Modulbeschreibung für das Modul „Medien und Kultur (V1)“ wird in der Zeile „Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

In der Modulbeschreibung für das Modul „Medien und Gesellschaft (V2)“ wird in der Zeile „Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Hamburg, 26. August 2014
Universität Hamburg